

Geschäftsordnung
des Vorstandes der Deutschen Behindertensportjugend



§1

Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung des Vorstandes der Deutschen Behindertensportjugend (DBSJ) gilt in Ergänzung der Jugendordnung der DBSJ und der Allgemeinen Geschäftsordnung des Deutschen Behindertensportverbandes und Nationalen Paralympischen Komitees (DBS) e.V..

§ 2

Zusammensetzung und Aufgaben

1. Die Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes ergeben sich gemäß § 6 der Jugendordnung der DBSJ.
2. Mitglieder des Vorstandes erledigen ihre Aufgaben unabhängig von Weisungen ihrer Landesverbände und Vereine.
3. Die Hinzuziehung fachspezifischer Personen zur Beratung ist möglich.
4. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Ad-hoc-Arbeitsgruppen mit definierten und terminierten Aufträgen bilden und zu den Sitzungen der Arbeitsgruppen Berater*innen hinzuziehen.

§ 3

Sitzungen

1. Die Sitzungen des Vorstandes werden von der*dem Vorsitzenden der DBSJ einberufen und von ihr*ihm oder durch die*den stellvertretende*n Vorsitzende*n geleitet.
2. Die Einladung erfolgt unter Angabe einer Tagesordnung, die bei Bedarf durch schriftliche Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten ergänzt werden kann.
3. Zwischen dem Eingang der Einladung bei den Mitgliedern des Vorstandes und der Sitzung sollen mindestens 4 Wochen, zwischen dem Eingang der schriftlichen Vorlage zu den einzelnen Tagesordnungspunkten und der Sitzung möglichst 14 Tage liegen, wenn es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden.

§ 4

Anträge

Anträge an den Vorstand müssen bei dem*der Jugendsekretär*in der DBSJ mindestens 2 Wochen vor der Sitzung schriftlich mit Begründung vorliegen. Diese müssen in der nächsten Vorstandssitzung als Tagesordnungspunkt behandelt werden.

§ 5

Beschlussfassung

1. Die Abstimmungen sind offen. Wird eine geheime Abstimmung beantragt, ist dem nachzukommen.
2. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
3. Die von dem Vorstand beschlossenen Vorlagen an das Präsidium werden von der*dem Vorsitzenden der DBSJ unter Verwendung des entsprechenden Formulars entsprechend weitergeleitet und in deren Sitzung von ihr*ihm vertreten.
4. In dringenden Fällen können Beschlüsse auf elektronischem Weg über die zuletzt bekannte E-Mailadresse auch außerhalb von Sitzungen eingeholt werden. Eine mündliche Beratung muss erfolgen, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies schriftlich bei der*dem Vorsitzenden der DBSJ fordert. Innerhalb einer Frist von 14 Tagen kann eine Rückmeldung zum Umlaufbeschluss gegeben werden. Keine Rückmeldung wird als Enthaltung gewertet. Vier stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes müssen dem Beschluss zustimmen, damit der Beschluss angenommen werden kann. Der Beschluss wird zusammen mit dem Ergebnis in dem Protokoll der nächsten Sitzung des Vorstandes mitaufgenommen.

§ 6

Sitzungsprotokolle

1. Über die Sitzungen des Vorstandes ist Protokoll zu führen.
2. Der*die Protokollführer*in wird zu Beginn der Sitzung von dem Vorstand benannt.
3. Das Protokoll ist von dem*der Sitzungsleiter*in und dem*der Protokollführer*in zu unterschreiben und den Mitgliedern des Vorstandes auf elektronischem Weg zuzustellen.
4. Das jeweilige Protokoll gilt als angenommen, wenn innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung kein schriftlicher Einspruch gegen die Fassung des Protokolls im DBS-Jugendsekretariat eingegangen ist.
5. In die Protokolle der Ausschüsse werden sowohl die Stellungnahmen und thematisch relevanten Einwürfe als auch die daraus resultierenden Beschlüsse aufgenommen.

§ 7

Geschäftskosten

Die den Mitgliedern des Vorstandes aus ihrer Tätigkeit entstehenden Geschäftskosten sind ihnen auf Nachweis zu erstatten. Diese Regelung gilt analog für die in § 2 Abs. 3 und 4 genannten Personen.

§ 8

Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen einer Bestätigung durch den Hauptausschuss.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Bestätigung des Hauptausschusses am 07.04.2018 in Rostock in Kraft.